

Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

Initiator_nnen: Niki Scherak; Andreas Köb; Karl-Arthur Arlamovsky

Titel: Änderungen der Geschäftsordnung

1 **Stichtag für Kandidaturen**

2 In Pkt 29:

3 Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des 15. Tages vor der Mitgliederversammlung
4 dem Bundesbüro übermittelt werden. Das Bundesbüro hat rechtzeitig eingebrachte
5 Wahlvorschläge mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung auf einer
6 dafür vorgesehen Plattform im Intranet den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen
7 und eine Dialogfunktion anzubieten, um Fragen an die Kandidat_innen zu stellen.

8 wird folgender Satz angefügt:

9 „Die passive Wahlberechtigung wird anhand eines Stichtags beurteilt, der 15 Tage
10 vor der Mitgliederversammlung liegt.“

11 *Begründung: Klarstellung – bisher war unklar, ob das Erbringen der*
12 *Kandidaturvoraussetzungen bis zur MV genügt.*

13 **Redaktionelle Anpassung LGF**

14 In Pkt 39:

15 Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für
16 Landesmitgliederversammlungen mit folgenden Abweichungen: Anstelle des/der
17 Vorsitzenden tritt der/die Landessprecher_in, anstelle des Vorstands das

18 Landesteam, anstelle des Bundesbüros der/die Landeskoordinator_in, anstelle der
19 E-Mail-Adresse antraege@neos.eu die E-Mail-Adresse [bundesland]@neos.eu.
20 Dringliche Anträge bei Landesmitgliederversammlungen benötigen die Unterstützung
21 von lediglich zehn Mitgliedern.

22 wird der Begriff „Landeskoordinator_in“ durch den Begriff
23 „Landesgeschäftsführer_in“ ersetzt.

24 *Begründung: Redaktionelle Klarstellung*

25 **Details der Protokollierung der MV**

26 Nach Pkt 3:

27 Die Mitgliederversammlung wird durch das Sitzungspräsidium geleitet. Dieses ist
28 zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der/des Vorsitzenden mit
29 absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung zu
30 bestätigen. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands können dem
31 Sitzungspräsidium nicht angehören. Das Sitzungspräsidium kann jederzeit auf
32 Verlangen von zehn Mitgliedern mit einer Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden.
33 In diesem Fall ist ein neu zusammengesetztes Sitzungspräsidium auf Vorschlag
34 der/des Vorsitzenden zu wählen.

35 wird folgender Pkt 3a eingefügt:

36 „3a. Über die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des
37 Sitzungspräsidiums oder einem/einer Mitarbeiter_in des Bundesbüros, welches vom
38 Sitzungspräsidium bestimmt wird, eine Niederschrift zu führen, welche
39 insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Mitglieder des
40 Sitzungspräsidiums sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung
41 des Sitzungspräsidiums über die Beschlussfassungen zu enthalten hat. Der
42 Niederschrift sind ein Verzeichnis der Teilnehmer, ein Verzeichnis der durch
43 Stimmrechtsübertragung an den Beschlussfassungen mitwirkenden Mitglieder und
44 Belege über die ordnungsgemäße Einberufung anzuschließen. Die Niederschrift ist
45 von den Mitgliedern des Sitzungspräsidiums zu unterfertigen und auf der Website
46 zu veröffentlichen.“

47 *Begründung: In der GO haben bisher detaillierte Regelungen über die*
48 *Protokollierung der Mv gefehlt (obwohl statutengemäß Einwendungen gegen das*
49 *Protokoll vorgebracht werden können, die Existenz eines Protokolls also*
50 *vorausgesetzt wird).*

51 **Klärung, welche Anträge dem Begutachtungsverfahren und** 52 **dessen Fristen (Pkt. 17) unterworfen sind**

53 In Pkt 17:

54 Begutachtungsentwürfe für Hauptanträge, die bis zum Ablauf des 29. Tages vor der
55 Mitgliederversammlung dem Bundesbüro an die E-Mail-Adresse antraege@neos.eu
56 übermittelt oder auf der dafür vorgesehenen Plattform im Intranet eingebracht
57 werden, sind vom Bundesbüro einer Online-Begutachtung für die Mitglieder auf der
58 dafür vorgesehenen Plattform im Intranet zu unterziehen. Der Zeitraum der
59 Online-Begutachtung beträgt mindestens eine Woche und endet spätestens 17 Tage
60 vor der Mitgliederversammlung. Im Anschluss an die Online-Begutachtung haben die
61 Autor_innen des Begutachtungsentwurfs die Möglichkeit, die abgegebenen
62 Kommentare zu berücksichtigen und bis zum Ablauf des zehnten Tages vor der
63 Mitgliederversammlung einen vom Begutachtungsentwurf abweichenden Hauptantrag
64 dem Bundesbüro an die E-Mail-Adresse antraege@neos.eu zu übermitteln oder auf
65 der dafür vorgesehenen Plattform im Intranet einzubringen. Andernfalls gilt der
66 unveränderte Begutachtungsentwurf als rechtzeitig eingebrachter Hauptantrag. Das
67 Bundesbüro hat all diese Hauptanträge mindestens eine Woche vor der
68 Mitgliederversammlung in einem allen Mitgliedern zugänglichen Antragsbuch zu
69 veröffentlichen. Alle solcherart kundgemachten Hauptanträge, die die
70 Unterstützung von mindestens vier weiteren Mitgliedern haben, sind auf der
71 Mitgliederversammlung zu behandeln. All dies gilt nicht für Änderungsanträge.
72 Diese können im Vorfeld der Mitgliederversammlung per E-Mail an die E-Mail-
73 Adresse antraege@neos.eu, auf der dafür vorgesehenen Plattform im Intranet oder
74 vor Ort bis zu Beginn des Abstimmungsvorgangs schriftlich eingebracht werden.
75 Änderungsanträge, die später als 72 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung
76 eingebracht werden, benötigen die Unterstützung von mindestens neun weiteren
77 Mitgliedern. So eingebrachte Änderungsanträge sind vom Bundesbüro in das
78 Antragsbuch aufzunehmen.

79 wird nach der Wortfolge „Begutachtungsentwürfe für Hauptanträge“ folgende
80 Wortfolge eingefügt:

81 „gemäß Art. 4.3. lit. d (Mitgliedsbeiträge und Budget), lit. k (Anträge der
82 Mitglieder), lit. m (Satzung und Ausführungsstatute), lit. n (Parteiprogramm),
83 lit. o (Wahlprogramme und Positionspapiere) bzw. Art. 9.2. lit. d (Budget), lit.
84 g (Wahlprogramme und Positionspapiere), lit. l (Finanzstatut)“

85 *Begründung: Klarstellung, dass bestimmte Beschlussmaterien nicht der*
86 *Begutachtung bzw. Antragseinbringungsfrist unterliegen (zB Wahlplattformen oder*
87 *Koalitionsvereinbarungen)*

88 **Präzisierung des Quorums bei Wahlen**

89 Die Punkte 32 und 33 lauten neu:

90 „32. Für eine Funktion gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen
91 gültigen Stimmen auf sich vereint. Können mehrere Plätze besetzt werden (z.B. im
92 Erweiterten Vorstand) und kandidieren mehr Personen als Plätze zu vergeben sind,
93 so gelten die Personen mit den meisten Stimmen als gewählt, sofern sie eine
94 absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Gültig
95 sind Stimmen, die auf nicht mehr Kandidat_innen lauten als Funktionen zu wählen
96 sind.

97 33. Erreichen dabei nicht genügend Kandidat_innen eine absolute Mehrheit, so
98 findet für die noch zu besetzenden Plätze die erforderliche Anzahl an weiteren
99 Wahlgängen statt, bis auch für die noch offenen Plätze Kandidat_innen mit
100 absoluter Mehrheit gewählt sind. Vor jedem Wahlgang scheidet jedenfalls die/der
101 Kandidat_in mit der geringsten Stimmenzahl aus, wobei jedoch zusätzlich so viele
102 weitere Kandidat_innen mit den jeweils nächstwenigsten Stimmen ausscheiden, dass
103 die Anzahl der Kandidat_innen im folgenden Wahlgang höchstens doppelt so hoch
104 wie die Anzahl der noch offenen Plätze ist. Sollte nur noch ein_e Kandidat_in
105 zur Wahl stehen und keine absolute Mehrheit auf sich vereinen können, wird der
106 Wahlvorgang beendet. In diesem Fall ist die Wahl der zu diesem Zeitpunkt noch
107 nicht besetzten Plätze neu auszuschreiben und im Rahmen der nächsten
108 Mitgliederversammlung durchzuführen.“

109 *Begründung: Klarstellung, dass auch leere Stimmzettel bzw. solche, die auf*
110 *weniger Kandidat_innen lauten als Funktionen zu wählen sind, gültige Stimmen und*
111 *somit für das Zustimmungsquorum relevant sind.*

Begründung

Die entsprechenden Begründungen finden sich im Fließtext wieder.

Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ist immer unter www.neos.eu/go abrufbar.

PDF-Upload

Änderungen der Geschäftsordnung

Stichtag für Kandidaturen

In Pkt 29 wird folgender Satz angefügt:

„Die passive Wahlberechtigung wird anhand eines Stichtags beurteilt, der 15 Tage vor der Mitgliederversammlung liegt.“

Begründung: Klarstellung – bisher war unklar, ob das Erbringen der Kandidaturvoraussetzungen bis zur MV genügt.

Redaktionelle Anpassung LGF

In Pkt 39 wird der Begriff „Landeskoordinator_in“ durch den Begriff „Landesgeschäftsführer_in“ ersetzt.

Details der Protokollierung der MV

Nach Pkt 3 wird folgender Pkt 3a eingefügt:

„3a. Über die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Sitzungspräsidiums oder einem/einer Mitarbeiter_in des Bundesbüros, welches vom Sitzungspräsidium bestimmt wird, eine Niederschrift zu führen, welche insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Mitglieder des Sitzungspräsidiums sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Sitzungspräsidiums über die Beschlussfassungen zu enthalten hat. Der Niederschrift sind ein Verzeichnis der Teilnehmer, ein Verzeichnis der durch Stimmrechtsübertragung an den Beschlussfassungen mitwirkenden Mitglieder und Belege über die ordnungsgemäße Einberufung anzuschließen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Sitzungspräsidiums zu unterfertigen und auf der Website zu veröffentlichen.“

Klärung, welche Anträge dem Begutachtungsverfahren und dessen Fristen (Pkt. 17) unterworfen sind

In Pkt 17 wird nach der Wortfolge „Begutachtungsentwürfe für Hauptanträge“ folgende Wortfolge eingefügt:

„gemäß Art. 4.3. lit. d (Mitgliedsbeiträge und Budget), lit. k (Anträge der Mitglieder), lit. m (Satzung und Ausführungsstatute), lit. n (Parteiprogramm), lit. o (Wahlprogramme und Positionspapiere) bzw. Art. 9.2. lit. d (Budget), lit. g (Wahlprogramme und Positionspapiere), lit. l (Finanzstatut)“

Begründung: Klarstellung, dass bestimmte Beschlussmaterien nicht der Begutachtung bzw. Antragseinbringungsfrist unterliegen (zB Wahlplattformen oder Koalitionsvereinbarungen)

Präzisierung des Quorums bei Wahlen

Die Punkte 32 und 33 lauten neu:

„32. Für eine Funktion gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Können mehrere Plätze besetzt werden (z.B. im Erweiterten Vorstand) und kandidieren mehr Personen als Plätze zu vergeben sind, so gelten die Personen mit den meisten Stimmen als gewählt, sofern sie eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Gültig sind Stimmen, die auf nicht mehr Kandidat_innen lauten als Funktionen zu wählen sind.

33. Erreichen dabei nicht genügend Kandidat_innen eine absolute Mehrheit, so findet für die noch zu besetzenden Plätze die erforderliche Anzahl an weiteren Wahlgängen statt, bis auch für die noch offenen Plätze Kandidat_innen mit absoluter Mehrheit gewählt sind. Vor jedem Wahlgang scheidet jedenfalls die/der Kandidat_in mit der geringsten Stimmenzahl aus, wobei jedoch zusätzlich so viele weitere Kandidat_innen mit den jeweils nächstwenigsten Stimmen ausscheiden, dass die Anzahl der Kandidat_innen im folgenden Wahlgang höchstens doppelt so hoch wie die Anzahl der noch offenen Plätze ist. Sollte nur noch ein_e Kandidat_in zur Wahl stehen und keine absolute Mehrheit auf sich vereinen können, wird der Wahlvorgang beendet. In diesem Fall ist die Wahl der zu diesem Zeitpunkt noch nicht besetzten Plätze neu auszuschreiben und im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.“

Begründung: Klarstellung, dass auch leere Stimmzettel bzw. solche, die auf weniger Kandidat_innen lauten als Funktionen zu wählen sind, gültige Stimmen und somit für das Zustimmungsquorum relevant sind.